

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 8. April 2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Pinkafeld wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| a) für Nutzhunde | 14,50 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 34,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.
- Hunde, die nach dem 30. April 2024 aus einem österreichischen Tierschutzhaus im Sinne des § 29 Tierschutzgesetz bezogen wurden.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. November 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Kurt Maczek
Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: 09.04.2024 *[Signature]*
Abgenommen am:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 28. Juni 2023 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Pinkafeld werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ **2,03 Euro**. Die Wassergrundgebühr beträgt für jeden versorgten Haushalt (Einheit bis höchstens 8 Personen) pro Jahr **76,72 Euro**. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Für Hausbauer gilt folgende Sonderregelung:

Die Wasserpauschalgebühr beträgt pro Jahr **279,72 Euro** (Wasserbezugsgebühr 203,00 Euro – 100m³ - und Wassergrundgebühr 76,72 Euro). Diese Sonderregelung gilt von Beginn des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage und endet mit der Erteilung der Benützungsfreigabe.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. April und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Juni 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: 09.04.2024 

Abgenommen am:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 8. April 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ist eine Mischgebühr und wird einerseits nach der Berechnungsfläche nach dem Kanalabgabegesetz und andererseits nach dem Wasserverbrauch verrechnet.

1. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Kanalabgabegesetz **0,66 Euro**.
2. Zu Pkt. 1 wird pro m³-Wasserverbrauch eine Gebühr von **2,46 Euro** verrechnet. Wird sowohl von der öffentlichen Wasserleitung als auch vom eigenen Brunnen Wasser bezogen, werden beide als Grundlage herangezogen.
3. Für Hausbauer gilt folgende Sonderregelung: Die Kanalbenützungsgebühr beträgt im Jahr 100m³, das sind **246,00 Euro**. Diese Sonderregelung gilt vom Beginn des Anschlusses an die Gemeindekanalisationsanlage und endet mit der Erteilung der Benützungsfreigabe.
4. Im Falle eines ganzjährigen Wasserverbrauches aus einem nicht öffentlichen Wassernetz (Brunnen) wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro jeder im Haushalt lebenden Person pauschal festgesetzt. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 10. Oktober. Bei fachgerechtem Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Hausbesitzers erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.
5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Getränkeherstellern kann der Wasserverbrauch für die Viehtränke bzw. für die Abfüllung von Getränken bei Vorhandensein eines Subzählers in Abzug gebracht werden.
6. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, dann wird für Hausbrunnen und Zisternen, welche Abwasser (z. B. Brauchwasser für Toiletten) erzeugen und somit den Kanal belasten, jährlich ein Verbrauch von 30 m³ pro Haushalt angenommen. Bei fachgerechtem Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Hausbesitzers erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.
7. Der Hausbesitzer zeigt sich dafür verantwortlich, dass der Wasserzähler alle fünf Jahre getauscht bzw. neu geeicht wird.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. April und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Juni 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld über die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: 09.04.2024 

Abgenommen am:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 8. April 2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Gemeinde Pinkafeld wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
2. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
3. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. Feber 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: 09.04.2024 ✓
Abgenommen am:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 8. April 2024 über die Festsetzung der **Hebesätze für die Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. Feber 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld betreffend die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Maczek
Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: 09.04.2024 ↙
Abgenommen am:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 8. April 2024 über die Ausschreibung einer Gebühr für die **Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Pinkafeld wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.

(2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.

(2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird festgesetzt

a) für den Grundbeitrag mit

39,40 Euro pro vorhandene Wohneinheit und pro Jahr

b) für den Entsorgungsbeitrag mit

4,70 Euro pro Stück PKW-Reifen ohne Felgen

8,80 Euro pro Stück PKW-Reifen mit Felge

3,30 Euro pro Stück Moped- oder Motorradreifen ohne Felge

6,20 Euro pro Fensterflügel bzw. pro Fensterstock

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

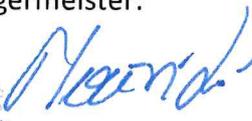
§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 15. April und 15. Oktober zur Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 14. November 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: 09.04.2024 ↙

Abgenommen am: